

Gebietsänderungsvertrag

Die

Stadt Stade

und die

Gemeinde Bützfleth

schließen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1

Neugliederung

1. Aufgrund des am 8. 6 1972 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Cuxhaven/LandHadeln Stade wird die Gemeinde Bützfleth in die Stadt Stade eingegliedert.
2. Das Gebiet der Gemeinde Bützfleth bildet künftig eine Ortschaft in der Stadt Stade.
3. Rechtsnachfolger in der Gemeinde Bützfleth ist die Stadt Stade.
4. Die Stadt Stade verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet nach Kräften zu fördern.
5. In der Ortschaft Bützfleth darf neben Wappen und Flaggen der Stadt Stade auch das Wappen und die Flagge der bisherigen Gemeinde Bützfleth gezeigt werden.

§ 2

Bezeichnung der Grenzen der Ortschaft

1. Das Gebiet der jetzigen Gemeinde Bützfleth wird künftig als "Stadt Stade - Ortschaft Bützfleth" bezeichnet.
2. Die Grenzen der Ortschaft werden nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert.
3. Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bildet die Ortschaft Bützfleth mehrere Stimmbezirke, soweit dies mit den jeweils geltenden

Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist.

§ 3

Orts recht

1. Das in der Gemeinde Bützfleth geltende Ortsrecht bleibt für die Ortschaft Bützfleth gültig, bis es durch ein neues Ortsrecht abgelöst wird.
2. Es tritt jedoch spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des die Eingliederung aussprechenden Landesgesetzes außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt das bisherige Ortsrecht der Stadt Stade. Ausgenommen von dieser Regelung werden die Bebauungspläne, die im Zeitpunkt der Eingliederung rechtskräftig sind.
3. Übergeordnete gesetzliche Regelungen sowie öffentlich- und privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages Sondervereinbarungen nicht mehr abzuschließen und bestehende Vereinbarungen auf das Ziel einer Vereinheitlichung nach Kräften hinzuführen.

§ 4

Regelung über den Ortsrat

1. In die Hauptsatzung der Stadt Stade wird aufgenommen, daß für die künftige Ortschaft Bützfleth ein Ortsrat gebildet wird.
2. Die Hauptsatzung trifft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrages die näheren Bestimmungen über den Ortsrat.

§ 5

Bildung des Orsrates

1. Für die Zahl der Mitglieder des Orsrates gilt § 32 Abs. 1 NGO sinngemäß; von der nächsten Wahlperiode ab ist die von der Stadt Stade für die Ortschaft Bützfleth ermittelte Einwohnerzahl maßgebend. Die §§ 25 - 29 NGO finden entsprechende Anwendung.
2. Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie führen die Bezeichnung Ortsbürger-

meister bzw. stellvertretender Ortsbürgermeister.

3. Für das Verfahren des Orsrates gelten die Vorschriften über die Ausschüsse des Rates der Stadt Stade entsprechend.
4. Die Mitglieder des Orsrates werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung; die Höhe wird in der Satzung bestimmt.
5. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll der Bürgermeister sich in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 6

Entscheidungsbefugnisse des Orsrates

1. Der Orsrat entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises:
 - 1) Pflege des Ortsbildes
 - 2) Pflege der örtlichen Geschichte
 - 3) Zuschüsse für örtliche Vereine
 - 4) Ausgestaltung von Büchereien, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Dorfgemeinschaftshaus und Friedhöfen, sofern die StadtStade Träger des Friedhofes in Bützfleth werden sollte.
 - 5) Zuschüsse zu der Altenbetreuung und Heimatpflege in der Ortschaft
 - 6) Benennung von geeigneten Persönlichkeiten gegenüber dem Rat für die Bestallung von Schiedsmännern sowie von Schöffen und Geschworenen.
2. Die Stadt Stade stellt dem Orsrat für die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach § 6 Abs. 1 der Beschlußfassung des Orsrates unterliegen, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, jährlich mindestens je Einwohner 10,— DM. Die Zuweisung der jährlichen

10,— DM je Einwohner gilt nach dem heutigen Wert und ist alle drei Jahre hierauf abzustimmen. Als Grundlage der Berechnung gilt die Einwohnerzahl der Ortschaft Bützfleth am 30. Juni des laufenden Rechnungsjahres.

§ 7

Anhörungsrecht für den Ortsrat

Der Ortsrat ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Ortschaft Bützfleth betreffen.

Dazu gehören insbesondere:

- 1) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- 2) Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie Einverständniserklärungen gemäß §§ 35 und 36 BBauG für das Industriegebiet im bisherigen Bereich der Gemeinde Bützfleth und der Erlaß von Baugestaltungssatzungen und Veränderungssperren
- 3) Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung, Kanalisation und Wasserversorgung
- 4) Planung von Volksschulen
- 5) Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiele, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigungen u.a.)
- 6) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
- 7) Veranstaltung von Märkten aller Art
- 8) Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
- 9) Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz, der im Eigentum der Gemeinde Bützfleth stand
- 10) Änderung der Grenzen der Ortschaft
- 11) Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen
- 12) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm nach § 6 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden
- 13) Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Festzüge)
- 14) Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankes

- 15) Besetzung der Lehrerdienstwohnungen und sonstigen Dienstwohnungen
 - 16) Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr
 - 17) Verwendung der Erträge von Stiftungen und Schenkungen
 - 18) Bestellung des Leiters der Verwaltungsstelle für die Ortschaft
- 2) Dem Ortsrat werden die Unterlagen rechtzeitig vor der Einbringung von Beschlußvorlagen in den zur Entscheidung berufenen Gremien zugeleitet.

§ 8

Vertretung der Ortschaft in Ausschüssen der Stadt

1. Der Ortsbürgermeister hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates teilzunehmen. Er kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Ortsratsmitglied vertreten lassen.
2. Der Rat der Stadt bildet nach § 51 NGO einen "Landwirtschaftsausschuß". Es ist sicherzustellen, daß in diesem Ausschuß die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse sachkundiger Bürger nutzbar gemacht werden können; aus der Ortschaft Bützfleth wird mindestens ein Vertreter mit beratender Stimme in den Landwirtschaftsausschuß berufen.

§ 9

Verwaltung der Ortschaft

Die Stadt Stade beläßt in der Ortschaft Bützfleth eine ständige funktionsfähige Verwaltungsstelle. Die Aufhebung der Verwaltungsstelle bedarf der Zustimmung des Ortsrates. Der derzeitige Gemeindedirektor wird mit seiner Zustimmung bis zum Ablauf seines Wahlbeamtenverhältnisses zum Leiter der Verwaltungsstelle in der Ortschaft Bützfleth bestellt, ihm können zusätzlich weitere Aufgaben der Stadt Stade übertragen werden.

§ 10

Steuern und Beiträge

1. Bei der Grundsteuer A und B wird für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung die bestehende Relation der Hebesätze der Stadt und der Gemeinde Bützfleth nicht verändert; die für die Ortschaft Bützfleth sich ergebenden Hebesätze werden ggfs. auf volle 5 v. H.

auf- oder abgerundet.

2. Für fünf Jahre nach der Eingliederung wird die Hundesteuer in der Ortschaft Bützfleth in bisheriger Höhe erhoben.
3. Nach der Eingliederung wird die städtische Getränkesteuer in der Ortschaft Bützfleth für die Dauer von fünf Jahren nicht erhoben.

§ 11

Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinde

1. Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinde Bützfleth werden unter Beachtung des § 85 Abs. 1 NGO für kommunale Maßnahmen in der Ortschaft Bützfleth verwandt.
2. Die Rücklagen - außer der allgemeinen Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage - werden - ggfs. unter Änderung ihrer Zweckbestimmung - für kommunale Maßnahmen der Ortschaft Bützfleth zweckgebunden verwandt.

§ 12

Jagdbezirk

1. Die bisherigen Jagdbezirke sollen nach der Eingliederung selbständige Jagdbezirke bleiben.
2. Die Erträge an Jagdpacht, die auf das Grundeigentum der bisherigen Gemeinde Bützfleth entfallen oder die von Jagdpächtern der späteren Ortschaft zur Verfügung gestellt werden, sind für kommunale Maßnahmen in der Ortschaft Bützfleth zu verwenden.

§ 13

Schulangelegenheiten

1. Die vorhandene Schule bleibt erhalten, solange die Schulkonzeption des Landes dem nicht entgegensteht.
2. Die Stadt Stade übernimmt die Kosten der Schulbusfahrten, soweit das Land Niedersachsen sie tragen würde, wenn die Eingemeindung nicht erfolgt wäre. Zahlungsverpflichtungen des Landes werden hiervon nicht berührt.

§ 14

Trinkwasserversorgung

1. Die Stadt Stade bleibt mit der Ortschaft Bützfleth zunächst bis zur Übernahme der Wasserversorgung durch die Stadtwerke Stade GmbH Mitglied im Wasserversorgungsverband Kehdingen.
2. Bis dahin bestimmt der Rat der Stadt Stade nach Anhörung des Ortsrates, wer die Stadt Stade in den Organen des Wasserversorgungsverbandes Kehdingen vertritt; die Mehrzahl der Vertreter muß in der Ortschaft Bützfleth wohnen. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode verbleibt es jedoch bei der bisherigen Vertretung in den Organen.

§ 15

Versorgung mit elektrischer Energie

1. Die Versorgung mit elektrischer Energie richtet sich nach den Abmachungen, die zwischen der Gemeinde Bützfleth und dem Überlandwerk Nord-Hannover bzw. dem Elektrizitätsverband Stade getroffen worden sind.
2. Soweit derartige Abmachungen nicht bestehen, trifft die Stadt die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Überlandwerk Nord-Hannover bzw. dem Elektrizitätsverband Stade.

§ 16

Abwasserbeseitigung

1. Die Stadt Stade bleibt mit der Ortschaft Bützfleth zunächst Mitglied im Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel, solange es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.
2. Bis dahin bestimmt der Rat der Stadt Stade nach Anhörung des Ortsrates, wer die Stadt Stade in den Organen des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel vertritt; die Mehrzahl der Vertreter muß in der Ortschaft Bützfleth wohnen. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode verbleibt es jedoch bei der bisherigen Vertretung in den Organen.

3. Soweit die Stadt Stade als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bützfleth den Geschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel bestimmt, wird sie die Geschäftsführung dem jetzigen Geschäftsführer Werner Thom übertragen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn Herr Thom aus dem Dienst der Stadt Stade ausscheidet.

§ 17

Kuhlverband Kehdingen

Die Stadt Stade bleibt mit der Ortschaft Bützfleth Mitglied im Kuhlverband Kehdingen. Hinsichtlich der Vertreter in den Organen gilt § 14 (2) entsprechend.

§ 18

Feuerwehrangelegenheiten

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bützfleth bleibt als Ortswehr bestehen.
2. Der jetzige Gemeindebrandmeister wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit zum Ortsbrandmeister bestellt.
3. Die Vorschriften über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters gelten für die Bestellung des Ortsbrandmeisters entsprechend; das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der Ortswehr zu.
4. Der derzeitige Bestand an Feuerwehrgeräten und -fahrzeugen wird auch zukünftig garantiert.

§ 19

Gemeindeschwesternstation

Die Erhaltung der Gemeindeschwesternstation in der Ortschaft Bützfleth, und zwar in der jetzigen Form, wird gewährleistet.

§ 20

Bedienstete der Gemeinde Bützfleth

Unbeschadet der Regelung in § 9 Satz 3 werden die Bediensteten der Gemeinde Bützfleth von der Stadt Stade unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen.

§ 21

Bauleitplanung

1. Die von der Gemeinde Bützfleth eingeleiteten Bebauungsplanverfahren werden unter Berücksichtigung des landesplanerischen Rahmenprogramms für den Schwerpunktraum Stade fortgeführt.
2. Die Stadt Stade verpflichtet sich, bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Stadt Stade den jetzigen Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bützfleth möglichst zu berücksichtigen.

§ 22

Besondere Leistungen

Die Stadt Stade geht hinsichtlich der Ortschaft Bützfleth folgende Verpflichtungen ein:

1. a) Sie stellt für die Unterhaltung der Straßen und Wege sowie für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung in der Ortschaft Bützfleth jährlich 40,— DM je Einwohner der Ortschaft im Haushaltsplan zur Verfügung. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- b) In einem Rechnungsjahr nicht verbrauchte Beträge sind unter Beibehaltung der Zweckbestimmung in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.
- c) Sofern in einem Rechnungsjahr für die unter a) genannten Maßnahmen ein höherer Betrag als 40,— DM je Einwohner aufgewendet wird, ist eine Verrechnung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln in den folgenden Rechnungsjahren vorzunehmen.
- d) Falls die Mittel für die unter a) genannten Zwecke nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt werden, können sie im Einvernehmen mit dem Ortsrat auch für andere Zwecke in der Ortschaft verwendet werden.

2. Erweiterung der Kindertagesstätte, sobald eine Einwohnerzahl von 5.000 in der Ortschaft Bützfleth erreicht ist und die zur Anmeldung kommenden Kinder in der derzeitigen Kindertagesstätte nicht mehr untergebracht werden können.
3. Bau eines Sport- und Freizeitzentrums in der Ortschaft Bützfleth unter Ausschöpfung der bei solchen Vorhaben üblichen Zuwendungen Dritter in folgenden Abschnitten:
 - a) Bau eines beheizbaren Freibades, das bis Ende 1977 fertigzustellen ist
 - b) Bau eines weiteren Sportplatzes bis Ende 1979
 - c) Bau einer Turn- oder Mehrzweckhalle nach Maßgabe des örtlichen Bedarfs. Fertigstellung bis Ende 1982
4. Erweiterung der Schule in Bützfleth, soweit das durch die Zunahme der Schülerzahlen erforderlich wird.
5. Fortsetzung des Ausbaues der Gemeindestraßen, so daß jederzeit die Verkehrssicherheit auf den Gemeindestraßen gewährleistet ist
6. Laufende Ergänzung von unabhängigen Löschwasserstellen
7. Laufende Unterhaltung und gegebenenfalls weiterer Ausbau des Abbenflether Hafens
8. Für das Gebiet der Ortschaft Bützfleth werden Hausschlachtungen von dem Benutzungszwang für die Benutzung des städtischen Schlachthofes ausgenommen
9. Die Stadt Stade wird sich für einen baldigen Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 111 in der Ortschaft Bützfleth einsetzen. Für den Ausbau dieser Ortsdurchfahrt werden Anliegerbeiträge nach § 9 KAG von der Stadt Stade nicht erhoben, wenn sich das Land Niedersachsen an den Ausbaurkosten in dem Umfang beteiligt, der in der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Gemeinde Bützfleth vom 1./3. 9. 1970 festgelegt wurde. Die Erhebung von Beiträgen nach § 9 KAG entfällt auch für die Ortsdurchfahrt Götzdorf (Kreisstraße 31).

§ 23

Übergangsvorschriften

1. Nach der Eingliederung wird der Rat der Stadt Stade bis zur nächsten Kommunalwahl um den Bürgermeister der Gemeinde Bützfleth und die 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister erweitert (Interimsrat).
2. Für die in Abs. 1 genannte Zeit ist Interimsverwaltungsausschuß und Interimshauptverwaltungsbeamter der Verwaltungsausschuß bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Stade.
3. Bis zur Wahl des Orsrates werden seine Aufgaben von den Mitgliedern des bisherigen Gemeinderates der Gemeinde Bützfleth wahrgenommen. Vorsitzender des Orsrates ist der derzeitige Bürgermeister, sein Stellvertreter ist der derzeitige stellvertretende Bürgermeister.
4. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bützfleth gilt bis zurr, Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

§ 24

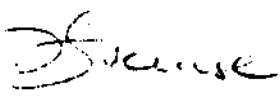
Inkrafttreten

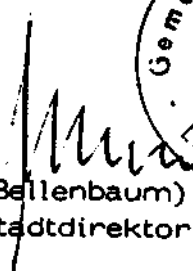
Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Stade, den 20. Juni 1972

Für die Stadt Stade

Für die Gemeinde Bützfleth


(Stahnke)
Bürgermeister


(Bellenbaum)
Stadtdirektor



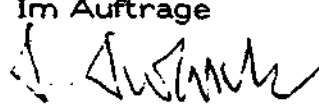

(Dreyer)
Bürgermeister


(Thom)
Gemeindedirektor

Der zwischen der Stadt Stade und der Gemeinde Bützfleth am 20. Juni 1972 geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird gemäß § 19 (1) NGO genehmigt.

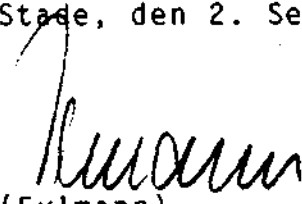
Stade, den 20. Juni 1972
106 - 1.8.2.

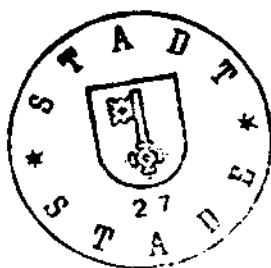


Der Regierungspräsident
Im Auftrage

(Dr. Dronsch)

§ 8 Absatz 2 des Vertrages wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Stade vom 24. 6. 1985 gestrichen.

Stade, den 2. September 1985


(Eylmann)
Bürgermeister




(Dr. Schneider)
Stadtdirektor